

Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) der DATA UNIT AG

1. Die vorliegende Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) regelt die Grundsätze nach der die DATA UNIT AG als Auftragsnehmerin (AN) für den Kunden als Auftraggeber (AG) die Verarbeitung seiner Daten durchführt.
2. Die AVV und ihre allfällig vereinbarten Anhänge erweitern den zwischen der AN und dem AG abgeschlossene Hauptvertrag zur Softwarebetreuung. Sie gilt mit Abschluss und für die Dauer des Hauptvertrages.
3. Anlass und Zweck der Datenverarbeitung ist die Betreuung der im Hauptvertrag aufgeführten Business Software, Add-On's oder Schnittstellenprogramme.
4. Die Datenverarbeitung, welche die AN für den AG durchführt, umfasst die nachfolgenden Kriterien. Nur diese sind von der vorliegenden AVV erfasst:
 - Betroffene Personen: der Datenverantwortliche des Kunden legt schriftlich die Kategorien von betroffenen Personen fest, deren personenbezogenen Daten im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung verarbeitet werden. Typischerweise umfassen diese: Verwaltungsrat, Mitarbeitende, Kunden und Lieferanten.
 - Beschreibung der Daten: der Datenverantwortliche des Kunden legt schriftlich die Attribute personenbezogener Daten fest, die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung verarbeitet werden sollen. Typischerweise umfassen diese: Namen, Geburtsdatum, E-Mail-Adressen, Privat- und Geschäftsadressen, Telefonnummern.
 - Besonders schützenswerte Personendaten: der Datenverantwortliche des Kunden legt im Hauptvertrag oder einem Anhang zur vorliegenden AVV explizit und konkret formuliert fest ob und allenfalls welche Attribute besonders schützenswerter Personendaten im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung verarbeitet werden. Als besonders schützenswert gelten in der Regel personenbezogene Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten; personenbezogene Daten über Gesundheit, Intimsphäre oder ethnische Herkunft einer Person; personenbezogene Daten, die Massnahmen der sozialen Sicherheit betreffen; personenbezogene Daten, die Verwaltungs- oder Strafverfahren und Sanktionen betreffen; genetische Daten; und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person. In der Regel verarbeitet der AN keine besonders schützenswerte Personendaten.
 - Tätigkeit der AN (soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart): technischer Support von Geschäftslösungen, Erstellung von Abfragen und Berichten.
 - Export von Daten: gemäss Datenschutzgesetz darf die AN die zu verarbeitenden Daten ohne weiteres exportieren in Länder mit vergleichbarem Datenschutzniveau. Die Länder, deren Datenschutzniveau als angemessen anerkannt sind, sind in einer Staatenliste eingetragen, die im Anhang der Datenschutzverordnung ersichtlich ist.
5. Pflichten der AN (ansonsten gilt der Hauptvertrag):
 - Die AN verarbeitet Daten nur für Zwecke und nur auf dokumentierte Weisung des AG (z.B. Servicekonfigurationen des AG); hält sie sie für unzulässig, sagt sie dies dem AG.
 - Die AN sorgt stets für eine angemessene Datensicherheit gemäss geltendem Datenschutzrecht, mind. die vereinbarten TOMs. Jede Verletzung der Datensicherheit meldet sie ohne Verzug mit allen Infos.
 - Die AN verpflichtet alle Hilfspersonen und Mitarbeitenden zur Geheimhaltung, soweit sie dies nicht schon von Gesetzes wegen sind.
 - Die AN nutzt Unterauftragsverarbeiter nur mit Genehmigung des AG. Sie gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Sie sind wie die AN hier zu verpflichten.
 - Die AN exportiert keine Daten des AG ohne dessen Erlaubnis und wenn, dann nur unter Befolgung des geltenden Datenschutzrechts.
 - Die AN unterstützt den AG bei Bedarf bei der Einhaltung des Datenschutzrechts, insb. zur Erfüllung von Betroffenenrechten und bei Datenschutz-Folgenabschätzungen.
 - Nach Ende des AVV gibt die AN alle Daten zurück und löscht sie soweit ihr erlaubt.
 - Die AN weist die Einhaltung des AVV nach und der AG kann sie umfassend überprüfen.
6. Die vom AG genehmigten Unterauftragsverarbeiter sind die in der Auftragsbestätigung oder auf der Website der AN aufgeführten Partnerfirmen, insbesondere deren Softwarelieferanten wie z.B. die SAP SE.
7. Die von der AN zugesicherten technischen und organisatorischen Massnahmen (TOMS) umfassen insbesondere: Zugangskontrollen zu den Geschäftsräumlichkeiten der AN; Sichere Aktenvernichtung; Identity and Access Management (IAM); Datenzugriffe nur mit Authentifizierung; MFA für alle; MFA für externe Zugriffe; Passwortregeln; Need-to-know-Prinzip; Endgeräte verschlüsselt; TLS enforced; Penetration Tests, ext. Security Audits; Backups; BCM-Konzept; Firewalls; Malware-schutz; aktuelles Patchmanagement; Trennung produktive/andere Systeme; Weisung Informationssicherheit und Schulung Informationssicherheit. Zur Aufrechterhaltung einer hohen Datensicherheit können die TOMs von der AN jederzeit angepasst werden.
8. Die vorliegende AVV ersetzt alle früheren Versionen. Auf Wunsch des AG kann der AVV gemäss seinen spezifischen Anforderungen angepasst oder ergänzt werden. Jegliche Abweichungen vom AVV sind schriftlich zu vereinbaren.
9. Weiter gilt die allgemeine Datenschutzerklärung der DATA UNIT AG (siehe www.dataunit.ch/datenschutzerklärung/) sowie schweizerisches Recht.
10. Bei Streitigkeiten zuständig sind die Gerichte am Firmensitz der DATA UNIT AG.



DATA UNIT AG
SAP Competence Center

Sursee Office:
Surentalstrasse 10
CH-6210 Sursee

Baden Office:
Haselstrasse 33
CH-5400 Baden

T +41 41 925 17 17
E info@dataunit.ch

Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)
Stand 2024-v1